



Einwohnergemeinde Rüeggisberg

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

vom 09. Dezember 2021

Die Einwohnergemeinde Rüeggisberg erlässt gestützt auf Artikel 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) folgendes:

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Zweck

Artikel 1

Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit die Gemeinde Rüeggisberg mit der BKW Energie AG, Bern, nachfolgend EVU (Energieversorgungsunternehmen) genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Artikel 2

- 1 Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Rüeggisberg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- 2 Der Gemeinderat Rüeggisberg vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes in einem Konzessionsvertrag.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Artikel 3

- 1 Das EVU bezahlt der Gemeinde Rüeggisberg für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1,5 Rappen und höchstens 3 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
- 2 Die Abgabe ist auf Fr. 300.-- pro Zähler beschränkt.
- 3 Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als «Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen» gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- 4 Der Gemeinderat Rüeggisberg schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart darin die Höhe der Konzessionsabgabe Rahmen von Abs. 1 und Abs. 2.

Inkrafttreten

Artikel 4

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.
- 3 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die zum Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.
- 4

Beschlossen durch den Gemeinderat Rüeggisberg am 27. Oktober 2021

Von der Versammlung der Einwohnergemeinde Rüeggisberg angenommen am 09. Dezember 2021

Rüeggisberg, 09. Dezember 2021

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Therese Ryser

Peter Zurbrügg

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist 30 Tage vom 05. November bis 06. Dezember 2021 auf der Gemein-
deschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg
Schwarzenburgerland vom 04. und 11. November 2021 bekannt gemacht worden. Beschwerden ge-
gen das Reglement sind keine eingereicht worden.

Rüeggisberg, 14. Januar 2022

Der Gemeinbeschreiber

P. Zurbrügg